

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

36. Verordnung vom 03.07.1817 publ. 10.07.1817

Seine Herzogliche Durchlaucht haben, zur Erleichterung der Contribu-  
zur Kriegs- und Ausgleichungscasse, zu beschließen gnädigst geruhet:

Herabsetzung  
der Beiträge  
zur Kriegs- u.  
Ausgleichungs-  
Casse auf die  
Hälfte.

- 1) daß für die folgenden sechs Monate die ordentlichen Ansätze zu der Kriegs- und Ausgleichungsabgabe durchgängig auf die Hälfte herabgesetzt seyn, und
- 2) weil vielleicht in einigen Aemtern die Hebung bereits vor der Bekanntwerdung dieser höchsten Verfügung begonnen haben könnte, es der Convenienz der Contribu-  
enten überlassen werden solle: ob dieselben die halben Ansätze für die Monate Julius und August einzeln oder in einem dieser beiden Monate zusammen entrichten wollen?

Indem die Regierung diese höchsten Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringt, hofft sie, daß die Contribu-  
enten darin eine Aufforderung finden werden, die herabgesetzten Beiträge mit um so größerer Genauigkeit zu entrichten, damit die auf der Kriegs- und Ausgleichungscasse haftenden Forderungen um so eher zur Berichtigung kommen können.

36) Des Oldenburgischen Stadt-  
Magistrats Bekanntmachung  
vom 3. Juli publ. 10. ej. 1817.